

# Referentenentwurf

## Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Das Sächsische Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9a Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 18a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 18b Sondernutzung für Wahlsichtwerbung“.
  - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:  
„§ 59 Planfeststellung (Übergangsvorschrift zu § 39 Absatz 1)“.
2. In § 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
  - „3. für Gemeindeverbindungsstraßen, die dem Verkehr zwischen Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind, die untere Straßenaufsichtsbehörde,
  4. für Gemeindeverbindungsstraßen, die dem Verkehr zwischen Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, Ortsstraßen und sonstige öffentliche Straßen die Gemeinde.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Umstufungen, durch die der Widmungsumfang der Straße erweitert wird (gemeingebrauchserweiternde Umstufung), setzen keine gesonderte Widmungserweiterung voraus. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auf gemeingebrauchserweiternde Umstufungen entsprechend anzuwenden.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, ist diese in die entsprechende Straßenklasse umzustufen.“

c) Absatz 3 Satz 5 und 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit die für die Umstufung zuständige Behörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast ist, sind gemeingebrauchsbeschränkende Umstufungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Straßenbaulastträgern zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine solche Umstufung im Rahmen der Straßenaufsicht.“

5. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Straße ist einzuziehen, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

#### Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Straße erforderlich ist, haben Grundstückseigentümer und andere zum Grundstücksbesitz berechnigte Personen, insbesondere Anlieger und Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Grundstückseigentümer und anderen zum Grundstücksbesitz berechtigten Personen mindestens einen Monat vorher durch die Straßenbaubehörde angekündigt werden.

(2) Für die vorübergehende Inanspruchnahme ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. § 43 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, dass die Ausübung seines Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis ist Rücksicht zu nehmen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfingenieure“ die Wörter „und Prüfingenieurinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfingenieuren“ die Wörter „und Prüfingenieurinnen“ eingefügt.

8. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „infolge des Wechsels der Straßenbaulast anfallenden“ eingefügt.

9. In § 17 Absatz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.

10. In § 18a Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „und Einwohnerinnen“ eingefügt.
11. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

#### „§ 18b

##### Sondernutzung für Wahlsichtwerbung

(1) Bei der Sondernutzung für Werbung mit Plakaten und Plakatträgern für Wahlen, Volksanträge, Volksbegehren und Volksentscheide (Wahlsichtwerbung) sind nachfolgende Vorgaben zu beachten.

(2) Wahlsichtwerbung im Zusammenhang mit einer Entscheidung liegt im öffentlichen Interesse. Dies ist in den sechs Wochen vor dem Tag der Entscheidung besonders zu berücksichtigen. Finden mehrere Entscheidungen gleichzeitig statt, ist für jede eine angemessene Möglichkeit der Wahlsichtwerbung zu schaffen.

(3) Bei einer Wahl ist für jede Partei in jedem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung zuzulassen. Im Übrigen ist § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(4) Wahlsichtwerbung ist an Stellen unzulässig, wo eine Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht. Wahlsichtwerbung ist an Bestandteilen des Straßenkörpers sowie an Bäumen im Straßenraum unzulässig. Wahlsichtwerbung ist unzulässig direkt vor Verwaltungsgebäuden, Gerichtsgebäuden, Parlamentsgebäuden, Kirchen und Friedhöfen.

(5) Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass Wahlsichtwerbung bis spätestens drei Wochen nach dem Tag der Entscheidung durch den Erlaubnisnehmer zu entfernen ist.“

12. In § 20 Absatz 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
13. Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  

„Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“
14. Dem § 27 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  

„Bei Gefahr im Verzug kann die Straßenbaubehörde ohne Weiteres die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen. Soweit Staatsstraßen betroffen sind, steht die Befugnis nach Satz 4 im Rahmen von § 48 Absatz 1 Satz 1 auch den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu.“
15. Dem § 28 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  

„Die Bepflanzung ist im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast vorzunehmen.“
16. Dem § 30 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kreuzungen mit einer Straße in der Baulast einer Gemeinde sind die Vorteile finanziell auszugleichen, die dem Träger der Straßenbaulast der Staatsstraße oder Kreisstraße durch die Änderung nach Satz 1 entstehen.“

17. Dem § 31 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 1 und 2 der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung vom 2. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2984, 2985), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Staatsstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dasselbe gilt für Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen und Radschnellverbindungen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich oder bedarf es aus anderen Gründen keiner Planfeststellung, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchführen. Für den Neubau oder die Änderung einer öffentlichen Straße innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Staatsstraße oder eine Kreisstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall führt sie im Rahmen der Vorprüfung auch die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planfeststellung oder der Plangenehmigung begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen; einer Erörterung bedarf es nicht. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.“

d) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Bundesfernstraßen, für Bundesautobahnen jedoch nur in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3143), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist.“

19. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einen Sachverständigen“ durch das Wort „Sachverständige“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Grundstücke, die für Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Dabei bedarf es nicht der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Enteignung“ ein Komma und das Wort „Entschädigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Unterhaltung von Straßen oder“ eingefügt.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der Straßenbaulast für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze sowie Eigentümerwege werden auf Antrag durch Widmungsverfügung der Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde bestimmt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „und Einwohnerinnen“ eingefügt.

22. In § 51 Absatz 4 werden die Wörter „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ gestrichen.

23. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert oder Arbeiten an der Straße ohne vorherige Zustimmung der Straßenbaubehörde vornimmt,“.

- b) In Nummer 9 wird nach dem Wort „entsprechende“ und nach den Wörtern „Straße ohne“ jeweils das Wort „vorherige“ eingefügt.

24. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Planfeststellung (Übergangsvorschrift zu § 39 Absatz 1)

Vor dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weitergeführt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Zielsetzung**

Dieses Gesetz hat insbesondere folgende Ziele: Verbesserungen im praktischen Vollzug, Berücksichtigung der Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung, Beschleunigung von Planungsverfahren sowie die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren.

#### **Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung im § 4 Satz 4 SächsStrG entfällt für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Pflicht, Straßenverzeichnisse für Bundesautobahnen zu führen. Die Aufgabe des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird durch die LISt GmbH erfüllt. Es wird nicht mit relevanten Einsparungen gerechnet, da der Ausbau des Autobahnnetzes in Sachsen weitgehend abgeschlossen ist.

Durch die Änderung im § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsStrG müssen die unteren Straßenaufsichtsbehörden nicht mehr bei allen Gemeindeverbindungsstraßen eine Widmung verfügen. Grob geschätzt betrifft dies pro Jahr eine Straße pro Landkreis. Der Zeitaufwand, der zukünftig entfällt, wird auf 15 Stunden pro Fall geschätzt.

Durch die Änderung im § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsStrG können die Gemeinden für bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen die Widmung selbst verfügen. Grob geschätzt kommt dies pro Gemeinde einmal in zehn Jahre vor. Der Aufwand hierfür wird als gleichbleibend eingeschätzt. Die Gemeinde hat zwar das Widmungsverfahren selbst durchzuführen (Mehraufwand); dafür entfallen aber die Abstimmungen mit der unteren Straßenaufsichtsbehörde (Minderaufwand). Zudem steht es den Gemeinden frei, ihre Straßen zu widmen.

Durch § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 (neu) SächsStrG entfällt für die zuständigen Behörden ein gesondertes Widmungsverfahren. Grob geschätzt fällt pro Behörde ein Verfahren pro Jahr an. Grob geschätzt wird pro Verfahren ein Zeitaufwand von 20 Stunden eingespart. Umstellungen sind meist aufwändiger als erstmalige Widmungen.

Durch die Streichung von § 7 Abs. 3 Satz 5 SächsStrG entfällt das Einvernehmens-Verfahren zwischen den Beteiligten. Grob geschätzt kommt dies pro Gemeinde einmal in fünf Jahren vor. Grob geschätzt wird pro Verfahren ein Zeitaufwand von 20 Stunden eingespart.

Ob durch den neuen § 18b SächsStrG ein Mehr- oder Minderaufwand bei den Sondernutzungs-Behörden entsteht, kann nicht beurteilt werden. Dies dürfte maßgeblich davon abhängen, wie die Sondernutzungs-Behörden bisher die Wahlsichtwerbung behandelt haben. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Aufwand nicht ändert.

Durch den neuen § 27 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG kann die Straßenbaubehörde bei Gefahr im Verzug schneller und mit weniger Aufwand die Schutzmaßnahmen vornehmen. Grob geschätzt kommt durchschnittlich eine Beseitigung pro Jahr pro Straßenbaubehörde vor. Grob geschätzt wird damit pro Beseitigung ein Zeitaufwand von 15 Stunden eingespart.

Durch den neuen § 28 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG wird ein neues Abstimmungsverfahren zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger eingeführt. Dies ist aber keine neue Aufgabenübertragung an die Gemeinden, denn es ist nur eine Ausgestaltung der Befugnis der Gemeinden aus § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG. Ob die Gemeinden den Straßenkörper bepflanzen möchten, steht ihnen weiterhin frei. Grob geschätzt wird mit zwei Verfahren

jährlich pro relevanter Gemeinde gerechnet. Grob geschätzt wird pro Verfahren mit einem Mehraufwand von fünf Stunden für die Gemeinde und vier Stunden für den Straßenbaulastträger gerechnet.

Es wird geschätzt, dass von der Regelung des § 30 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG rund 200 Überführungsbauwerke betroffen sein könnten. Bisher gab es hier auf Veranlassung der Gemeinden kaum Änderungen. Es wird eingeschätzt, dass es zukünftig sachsenweit zehn Fälle pro Jahr geben könnte. Pro Fall kann der Vorteilsausgleich geschätzt zwischen 500 Euro und 500.000 Euro liegen. Dies kommt auf den Einzelfall an (insbesondere Alter und Zustand des Bauwerkes). Im Ergebnis wird die neue Regelung auch zu keinem Mehraufwand für den Freistaat Sachsen und die Landkreise führen, da der finanzielle Ausgleich dafür gezahlt wird, dass auf Staatsstraßen und Kreisstraßen durch das neue Bauwerk geringere Erhaltungs- und Instandsetzungskosten anfallen. Nur diese ersparten Aufwendungen erhalten dann die Gemeinden beim Vorteilsausgleich.

Durch die Änderung im § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsStrG können Planfeststellungsverfahren für Radschnellverbindungen bei der Landesdirektion Sachsen entfallen. Da es bisher noch keine Planfeststellungsverfahren für die neue Straßenklasse der Radschnellverbindung gab, kommt es im Vergleich zur Vergangenheit nicht zu einem veränderten Aufwand bei der Landesdirektion Sachsen.

Durch § 39 Abs. 6 Satz 2 (neu) SächsStrG wird eine Entscheidung von der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde auf die Straßenbaubehörden verlagert. Eine Mehrbelastung der Straßenbaulastträger wird dadurch nicht erzeugt. Die Abstimmungen mit der Landesdirektion Sachsen werden wegfallen, da die Straßenbaubehörden selbstständig entscheiden dürfen. Die Straßenbaubehörden werden diesbezüglich entlastet. Die Verfahren können schneller und unbürokratischer durchgeführt werden. Zudem ist der Aufwand für die Straßenbaubehörden für die Erstellung des Negativtestates ohnehin relativ gering, denn es kann auf das Ergebnis der intern ohnehin erfolgten UVP-Vorprüfung zurückgegriffen werden.

Durch die Änderung im § 39 Abs. 8 SächsStrG hat die Landesdirektion Sachsen zwar für die Verlängerung ein neues Verfahren durchzuführen (Aufwand rund 50 Prozent des Planfeststellungsverfahrens). Dafür wird aber durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Plans ein neues aufwendiges Planfeststellungsverfahren entbehrlich. Der Vorhabenträger wird in der Regel dafür Sorge tragen, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht verfällt.

Durch die Änderung im § 51 Abs. 4 SächsStrG zum Winterdienst wird eine bestehende Aufgabe der Gemeinden konkretisiert. Der Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit er zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, gehört zur gemeindlichen Daseinsvorsorge. Ein Mehraufwand für die Gemeinden würde nur entstehen, wenn die Gemeinden die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Winterdienstes bisher unterlassen hätten. Von dieser Annahme kann nicht ausgegangen werden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe der Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 SächsPBG). Die Gemeinden werden dabei als Ortspolizeibehörden tätig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 SächsPBG). Die Aufgaben des § 51 SächsStrG zum Winterdienst, soweit es dabei um die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung geht, konkretisieren diese gemeindlichen Pflichten spezialgesetzlich nur.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Straßengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Der neue § 9a ist in der Inhaltsübersicht aufzuführen.

##### **Zu Buchstabe b**

Der neue § 18b ist in der Inhaltsübersicht aufzuführen.

##### **Zu Buchstabe c**

Der neue § 59 (als Übergangsvorschrift zu § 39 Abs. 1) ist in der Inhaltsübersicht aufzuführen.

#### **Zu Nummer 2**

Im Jahr 2017 wurde eine Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung beschlossen. Die Neuordnung hat festgelegt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt wird (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).

Die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (= Bundesstraßen) verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften im Auftrag des Bundes (Art. 90 Abs. 3 Grundgesetz).

Die Neuordnung aus dem Jahr 2017, die in Sachsen zum 1. Januar 2021 wirksam geworden ist, hat daher eine Zweiteilung zur Folge. Straßenverzeichnisse für Bundesstraßen werden auch weiterhin vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr geführt. Bei Straßenverzeichnissen für die Bundesautobahnen besteht jedoch keine Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr mehr. Diese Aufgabe soll daher im SächsStrG gestrichen werden.

#### **Zu Nummer 3**

Gemeindeverbindungsstraßen dienen nicht nur ausschließlich dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden, sondern gemäß dem 2019 neu gefassten § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsStrG auch der Verbindung zwischen den Gemeindeteilen ein und derselben Gemeinde sowie deren Anschluss an das weiterführende Verkehrsnetz. Die Widmung einer Gemeindeverbindungsstraße, welche nicht dem nachbarlichen Verkehr zwischen mindestens zwei Gemeinden dient, berührt keine rechtlichen Interessen der Nachbargemeinden. Insoweit handelt es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie unterliegt (Art. 82 Abs. 2, 84 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen). In diesem Fall soll zukünftig keine Zuständigkeit der unteren Straßenaufsichtsbehörde mehr bestehen. Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden dienen, sollen durch die Gemeinde selbst gewidmet werden.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Eine kumulative Umstufung mit Widmungserweiterung soll zukünftig in einem einzigen Verfahrensgang möglich sein. Neben dem Umstufungsverfahren soll es kein gesondertes Ver-

fahren zur Widmungserweiterung nach § 6 geben. Bei dieser gemeingebrauchserweiternden Umstufung sind aber die Voraussetzungen der Widmungserweiterung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsStrG zu beachten.

### **Zu Buchstabe b**

Im Straßenrecht herrscht hinsichtlich der Straßenklassen Typenzwang. Die zwingende Einteilung und Typisierung ist ein systematisches Ordnungs- und Steuerungselement. Die Einstufung einer Straße hat bedeutende Rechtsfolgen, die an die jeweilige Straßenklasse anknüpfen. Zu diesen Rechtsfolgen gehören die Straßenbaulast (§ 44 SächsStrG), die Zuständigkeit für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht (§ 48, § 50a SächsStrG), die Verteilung der Unterhaltungslasten im Kreuzungsrecht (§ 31), die Beschränkungen durch das Anbau- und Sondernutzungsrecht (§ 18, § 24 SächsStrG) sowie die Erforderlichkeit einer Planfeststellung (§ 39 SächsStrG). Auch straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen, z. B. zur Geschwindigkeitsbeschränkung orientieren sich regelmäßig an der Klassifizierung der Straße. Damit diese Regelungen die beabsichtigte Steuerungsfunktion erfüllen und die damit verbundenen Beschränkungen des Eigentums im Einzelfall gerechtfertigt sind, ist eine den Straßentypen entsprechende Einstufung unverzichtbar.

Auch das Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Gebietskörperschaften erfordert es, dass diese die Angelegenheiten ihres Wirkungskreises auch in Bezug auf die verkehrlichen Verhältnisse selbst regeln können und im Gegenzug aber auch nur mit Aufgaben befasst werden, die ihrem Wirkungskreis zuzuordnen sind.

Sinn und Zweck einer Umstufung ist es, die Funktionszuweisung der Straßennetze (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen, usw.) zu sichern und die damit verbundene Aufgabenverteilung zwischen den Baulastträgern bei sich nachträglich ändernden Umständen, bei anfänglicher Fehleinstufung und späterer Verkehrsverlagerung aufrecht zu erhalten. Die Umstufungsregelung sorgt insoweit dafür, dass die einzelnen Straßenklassen ihre Charakteristik behalten und die Baulastträger ausschließlich mit den ihnen gesetzlich vorbestimmten Aufgaben befasst werden. Gleichzeitig dient die Umstufungsregelung dazu, den notwendigen Zuständigkeitswechsel zwischen den Baulastträgern lücken- und reibungslos zu gestalten. Es stellt mit Blick auf die Pflichten aus der Straßenbaulastträgerschaft und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen eine objektive Rechtspflicht der Behörde dar, eine Straße entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung einzustufen und so dem jeweils zuständigen Baulastträger zuzuordnen. Ansonsten führt dies insbesondere im Bereich der kommunalen Straßen zu einem rechtswidrigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Dahingehend ist für ein Ermessen, gleich welcher Art, kein Raum. Ähnlich verhält es sich mit dem Regel-/ Ausnahmeverhältnis, welches bisher normativ verankert war. Mit Blick auf den Zweck der Vorschrift kann es ein solches nicht geben, da dies in unzulässiger Weise in die Finanzhoheit der beteiligten Straßenbaulastträger eingreifen würde. Die umstufende Behörde trifft nämlich weder eine planerische noch eine sonst gestaltende und deshalb eines tatbestandlichen Ermessens bedürftige Entscheidung, sondern sie zieht lediglich rechtliche Folgerungen aus anderweitigen, rechtlichen oder tatsächlichen verkehrsbedeutungsrelevanten Entwicklungen.

Demnach sind Umstufungen stets dann erforderlich, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße ändert, diese nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet ist oder aber überwiegende Gründe öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.

Zudem wird mit der Änderung auch ein Gleichlauf zum Bundesfernstraßengesetz vorgenommen. Auch dort ist eine Pflicht zur Umstufung enthalten (§ 2 Abs. 4 FStrG).

### **Zu Buchstabe c**

Satz 5 wird aus folgenden Gründen gestrichen:

Die Streichung der Erforderlichkeit des Einvernehmens dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung. Die Umstufung einer Straße muss verfügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (siehe geänderter § 7 Abs. 2). Die zuständige Behörde hat kein Ermessen und ist verpflichtet, die Umstufung auszusprechen. Insofern ist es systemwidrig, die Umstufung vom Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft abhängig zu machen. Den betroffenen Gemeinden bleibt das Recht, gegen eine rechtswidrige Umstufung zu klagen.

Zudem ist das Einvernehmen in den Fällen obsolet, wo eine Gemeindeverbindungsstraße lediglich benachbarte Gemeindeteile einer Gemeinde verbindet. Denn der bisherige Inhalt der Vorschrift kann nach der Intention des Gesetzgebers jedenfalls nur so verstanden werden, dass das Erteilen des Einvernehmens nur dann relevant ist, wenn die abzustufende Gemeindeverbindungsstraße den nachbarlichen Verkehr zweier Gemeinden untereinander vermittelt. Auch nur in diesem Fall kann sich tatsächlich ein durch die Funktion der sonstigen öffentlichen Straßen bedingter Abstimmungsbedarf ergeben, um im Rahmen der ggf. beschränkten Widmung die in der Vergangenheit vorhandene durchgängige Wegeverbindung für die auf ihr abgewickelten Verkehre in ihrer bisherigen räumlichen Tragweite aufrechtzuerhalten.

Satz 6 wird aus folgenden Gründen geändert:

Ohne die Ergänzung sind Umstufungen mit gleichzeitiger Beschränkung des Gemeingebrauchs im Rahmen der Straßenaufsicht regelmäßig nicht durchführbar, da der betroffene Straßenbaulastträger als Adressat der aufsichtlichen Anordnung in der Regel sein Einvernehmen verweigert.

Die Erteilung kann zwar im Rahmen der Rechtsaufsicht durchgesetzt werden. Dies erhöht aber den Verwaltungs- und Zeitaufwand erheblich. Der Rechtsschutz der betroffenen Gemeinde ist durch die Rechtsmittel gegen die aufsichtliche Verfügung hinreichend gewahrt.

Auch könnte dies zu sachlich nicht gerechtfertigten Zuweisungen gemäß § 20 SächsFAG führen. Diese Zuweisungen werden für Gemeindestraßen gezahlt, jedoch nicht für sonstige öffentliche Straßen, zu denen Gemeindestraßen gegebenenfalls umgestuft werden müssen.

#### **Zu Nummer 5**

Aus dem derzeitigen „Regel-/Ausnahmeverhältnis“ soll eine gebundene Verwaltungsentscheidung werden. Diese bewirkt, dass bei der Vorlage der gesetzlichen Voraussetzungen zukünftig eine Einziehung erfolgen muss. Dies führt zu einer höheren Verwaltungseffizienz und zudem zum effizienten Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Steuermittel für die Straßenerhaltung und Straßenunterhaltung. Damit soll erreicht werden, dass mit Blick auf die dem jeweiligen Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßenbaulast obliegende Verkehrssicherungspflicht nur diejenigen Straßen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, die auch eine gewisse Verkehrsbedeutung aufweisen und insoweit auch ein Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit induzieren. Mit Blick auf den begrenzten finanziellen Rahmen der jeweiligen Baulastträger zur Straßenerhaltung und Straßenunterhaltung kann die Vorkhaltung von nicht oder nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Verkehrsanlagen im Allgemeinwohlinteresse nicht hingenommen werden. Insoweit besteht kein Raum für das Regel-/ Ausnahmeverhältnis und das damit im Ausnahmefall eingeräumte Ermessen, welches bisher normativ verankert war. Mit Blick auf den Zweck der Vorschrift (Entlassung nicht mehr verkehrsnotwendiger Straßen aus der hoheitlichen Straßenbaulastträgerschaft und Erlöschen der finanziellen Verantwortlichkeiten des jeweiligen Baulastträgers) kann es ein solches nicht geben, da dies über Gebühr in die Finanzhoheit der betroffenen Straßenbaulastträger eingreifen würde.

Zudem wird mit der Änderung auch ein Gleichlauf zum Bundesfernstraßengesetz vorgenommen. Auch dort ist eine Pflicht zur Einziehung enthalten (§ 2 Abs. 4 FStrG).

## **Zu Nummer 6**

Zum § 9a Abs. 1:

Die Regelung orientiert sich an § 3a Abs. 1 FStrG und an § 11 Abs. 1 WaStrG.

Sie ist wegen der Änderung im § 39 Abs. 1 SächsStrG erforderlich. Da unerhebliche Umgestaltungen im Straßengrundriss der Unterhaltung zugeordnet werden, müssen gegebenenfalls Anlieger- und Hinterliegergrundstücke Dritter für Unterhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Durch § 9a SächsStrG wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die nur vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich.

Die Duldungspflicht wird nur insoweit auferlegt, wie dies zum Zwecke der Unterhaltung erforderlich ist. Das Kriterium der Erforderlichkeit ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ermöglicht im Einzelfall eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Erforderlich kann zum Beispiel die temporäre Anlage einer Baustraße oder einer Kranaufstellfläche sein, wenn anders die Unterhaltung nicht durchgeführt werden kann oder in unzumutbarer Weise erschwert wird. Erfasst werden nur zeitlich begrenzte Maßnahmen.

Die Ankündigung der Arbeiten beinhaltet gleichzeitig eine Konkretisierung der Duldungspflicht und damit eine Duldungsverfügung, für die gegebenenfalls die sofortige Vollziehung angeordnet werden kann. Anstatt einer Duldungsverfügung kann bei Einvernehmen auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, sodass das bisherige Verfahren zur „Einholung der Bauerlaubnisse“ und das Anstreben einvernehmlicher Regelungen beibehalten werden kann.

Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen mindestens einen Monat vorher angekündigt werden, da hier in (Grund-)Rechte der Betroffenen eingegriffen wird. Der Straßenbaubehörde ist die Vornahme der Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund ihrer finanziellen und fachlichen Planungen bekannt, so dass sie mit der 1-Monats-Frist nicht eingeschränkt wird. Eine rechtzeitige Ankündigung dient auch der Akzeptanz der Maßnahmen. Das Konfliktpotential wird damit verringert.

Zum § 9a Abs. 2:

Entgegen des Schadensersatzanspruchs nach § 3a Abs. 2 FStrG soll eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der enteignungsrechtlichen Regelungen gezahlt werden.

Dies dient der Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung, erhöht die Akzeptanz und entspricht dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung.

Zum § 9a Abs. 3:

Sondernutzungen gehen über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus. Sie dürfen nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass Sondernutzungserlaubnisse keine starke Rechtsposition einräumen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis die Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung dulden muss.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Im Jahr 2017 wurde eine Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung beschlossen. Die Neuordnung hat festgelegt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt wird (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Daher ist an dieser Stelle im Sächs-StrG nur noch auf die Bundesstraßen zu verweisen.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Neben den Prüflingen werden nun auch die Prüflingen sprachlich separat erwähnt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Neben den Prüflingen werden nun auch die Prüflingen sprachlich separat erwähnt.

## **Zu Nummer 8**

Der Änderungsvorschlag soll der Klarstellung dienen, dass lediglich die Vermessungs- und Abmarkungskosten als unmittelbare Folge des Straßenbaulastwechsels vom neuen Träger der Straßenbaulast zu tragen oder zu erstatten sind. Dabei handelt es sich um Vermessungs- und Abmarkungskosten, welche anfallen, um ein vorhandenes Straßengrundstück im Bedarfsfall entsprechend der infolge des Baulastwechsels geänderten Zuständigkeit zu teilen.

Die bisherige Fassung führte bei Baulastwechseln zu Streitigkeiten, wenn Straßen ganz oder teilweise auf privaten Grundstücken oder Grundstücksteilen verlaufen, weil vor dem 3. Oktober 1990 Baumaßnahmen an der Straße stattgefunden haben, ohne dass der Grunderwerb erledigt wurde (rückständiger Grunderwerb). Die Erledigung dieser rückständigen Grunderwerbsfälle erfordert eine Katastervermessung, um die von der Straße in Anspruch genommenen und nicht im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehenden Grundstücksteile an diesen im Rahmen der Erledigung des rückständigen Grunderwerbs auflösen zu können. Die Erledigung dieses rückständigen Grunderwerbs und die hierfür ggf. erforderliche Katastervermessung ist nach dem Baulastwechsel Sache des neuen Straßenbaulastträgers. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind jedoch der Einstandspflicht nach § 11 Abs. 4 SächsStrG unterworfen und vom bisherigen Träger der Straßenbaulast zu erstatten.

Die beabsichtigte sprachliche Klarstellung grenzt die vom Straßenbaulastwechsel einerseits ausgelöst und vom neuen Träger der Straßenbaulast zu tragenden Vermessungskosten von den andererseits durch den vom rückständigen Grunderwerb ausgelöst und vom bisherigen Straßenbaulastträger zu tragenden Vermessungskosten eindeutiger ab als bisher.

## **Zu Nummer 9**

Im Jahr 2017 wurde eine Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung beschlossen. Die Neuordnung hat festgelegt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt wird (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Daher ist an dieser Stelle im Sächs-StrG nur noch auf die Bundesstraßen zu verweisen.

### **Zu Nummer 10**

Neben den Einwohnern werden nun auch die Einwohnerinnen sprachlich separat erwähnt.

### **Zu Nummer 11**

Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 für den Freistaat Sachsen enthält im Abschnitt „Wahl- und Wahlprüfungsrecht“ folgende Aussage: „Um in ganz Sachsen einen fairen Wettbewerb bei Wahlkämpfen sicherzustellen, werden wir das Straßengesetz dahingehend ändern, dass einheitliche und praktikable Mindeststandards für die Sondernutzung in Wahlzeiten in den Kommunen gelten.“

Die Umsetzung für die Straßenklassen nach dem SächsStrG soll in einem neuen § 18b erfolgen.

Die Regelungen im neuen § 18b enthalten einheitliche und praktikable Mindeststandards, die sich an der bisherigen Rechtsprechung orientieren. Sie bieten ausreichend Möglichkeiten für Wahlsichtwerbung unter Berücksichtigung bestimmter schützenswerter Güter und Einrichtungen.

Die Begriffe im Absatz 4 Satz 3 sind nicht zu restriktiv auszulegen. So gehören beispielsweise auch Rektoratsgebäude an Hochschulen zu den Verwaltungsgebäuden.

### **Zu Nummer 12**

Im Jahr 2017 wurde eine Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung beschlossen. Die Neuordnung hat festgelegt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt wird (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Daher ist an dieser Stelle im Sächs-StrG nur noch auf die Bundesstraßen zu verweisen.

### **Zu Nummer 13**

Der Ergänzungsvorschlag ist darauf gerichtet, die bereits im FStrG vollzogene Rechtsänderung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FStrG) in das Landesrecht zu übernehmen und zugleich zweckentsprechend zu erweitern.

Ziel ist die Erleichterung des dringend notwendigen Ausbaus des Mobilfunknetzes entlang der Staatsstraßen und Kreisstraßen in der Praxis. Zukünftig soll die Errichtung von Telekommunikationslinien nach § 3 Nr. 64 TKG in der Fassung vom 10. September 2021 nicht mehr unter das repressive Anbauverbot gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsStrG fallen (von dem nach Abs. 9 Ausnahmen zugelassen werden können), sondern unter den präventiven Zustimmungsvorbehalt des Abs. 2. Die zuständige Straßenbaubehörde hat künftig die Zustimmung zur Errichtung einer Telekommunikationslinie auch in der bisherigen Anbauverbotszone zu erteilen, wenn nicht einer der in § 24 Abs. 3 SächsStrG genannten Gründe entgegensteht. Vor der Versagung sind als milderes Mittel vorrangig Bedingungen oder Auflagen zu prüfen, um einen Ausbau möglichst zu realisieren. Hierzu gehört im Falle des Versagungsgrundes „Ausbauabsicht“ beispielsweise die Verlegung der Telekommunikationsinfrastruktur, da Ausbaumaßnahmen in der Regel über langfristige Zeiträume realisiert werden.

Die Erweiterung auch auf § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsStrG soll sicherstellen, dass für Einrichtungen öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste eine Ausnahme vom ansonsten geltenden Anbauverbot auch dann gelten soll, wenn diese von einer Staatsstraße oder Kreisstraße außerhalb des Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt erschlossen werden sollen. Einrichtungen öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste werden nämlich regelmäßig, wenn sie straßennah errichtet werden, auch über diese Straße erschlossen. Ohne die Erweiterung der Vorschrift wäre die Errichtung von Einrichtungen öff-

fentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste jedenfalls in diesen Fällen dem Anbauverbot unterworfen. Dies wird dem Ziel, die Errichtung von Einrichtungen öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu erleichtern, nicht gerecht.

#### **Zu Nummer 14**

Der neue Satz 4 schafft eine ergänzende Regelung zur Gefahrenabwehr. Die Regelung ist als Ausnahmefall restriktiv auszulegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dabei ein Grundrechtseingriff (Eigentum) vorliegen kann. Der Begriff „ohne Weiteres“ bedeutet, dass die Voraussetzungen des Satz 2 (schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde; angemessene Fristsetzung) bei Satz 4 nicht notwendig sind.

Der neue Satz 5 regelt, dass die neue Befugnis nach Satz 4 bei Staatsstraßen auch die Landkreise und Kreisfreien Städte haben. Dies liegt darin begründet, dass sie die Unterhaltung und Instandsetzung der Staatsstraßen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG erledigen.

#### **Zu Nummer 15**

Mit der Ergänzung im neuen Satz 2 soll vermieden werden, dass Gemeinden ohne vorherige Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger Bepflanzungen des Straßenkörpers vornehmen. Hintergrund ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Mit der neuen Einvernehmensregelung können nicht nur die Bedingungen für die Bepflanzung (Standorte, Art der Bepflanzung, usw.) vorgegeben werden, sondern auch Regelungen über die Durchführung der Unterhaltung und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten für die Neuanpflanzungen getroffen werden. Die Auswahl von Standort und Art der Bepflanzung sowie die Unterhaltung und Verkehrssicherung müssen als Aufgaben verbindlich geregelt werden, wenn die Gemeinde die Befugnis zur Bepflanzung hat, insbesondere bei Baumpflanzungen. Dies dient auch zur Sicherung der zukünftigen Bestandsentwicklung von Straßenbäumen und Alleen.

#### **Zu Nummer 16**

Der neue Satz 2 ist an die Regelung im § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG angelehnt.

Müssen Kreuzungsbauwerke im Zuge von Staatsstraßen oder Kreisstraßen erhaltungsbedingt erneuert werden, sind die Aufwendungen hierfür gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG vollständig von dem Baulastträger der nachgeordneten Straße zu tragen, wenn dieser die Erneuerung zum Anlass nimmt, seine Straße - z. B. für die Errichtung eines Radweges - auszubauen. Mögliche Synergien für die Verbesserung der Mobilität auf beiden sich kreuzenden Verkehrswegen werden dadurch nicht vollständig ausgeschöpft. Die bisherige gesetzliche Finanzierungsverantwortung schafft insbesondere für Gemeinden als Baulastträger zu wenig Anreize, gemeinsame Maßnahmen zu planen. Aus diesem Grunde wird mit dem neuen Satz 2 der Vorteilsausgleich, welcher im Bundesfernstraßengesetz, im Wasserstraßengesetz und im Eisenbahnkreuzungsgesetz bereits normiert ist, auch im SächsStrG zu Gunsten der Gemeinden als Baulastträger vorgesehen. Dadurch erhalten Gemeinden als Baulastträger künftig die Möglichkeit, zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen eigene Ausbauplanungen zu realisieren.

Der Ausgleich soll wie im Eisenbahnkreuzungsrecht erfolgen (§ 12 Abs. 1 EKrG). Er wird anhand der „Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz“ (ABBV) und den dazu ergangenen Richtlinien des Bundes ermittelt.

#### **Zu Nummer 17**

§ 1 FStrKrV erklärt, was zu einer Kreuzungsanlage bei höhengleichen Kreuzungen gehört.

§ 2 FStrKrV erklärt, was zu einem Kreuzungsbauwerk bei Über- oder Unterführungen gehört.

Diese Definitionen und Abgrenzungen sind auch für die Straßenklassen nach dem Sächs-StrG sinnvoll. Auf sie soll daher verwiesen werden.

Damit wird auch das Verfahren in der Praxis vereinfacht. Separate Verwaltungsvereinbarungen oder Regelungen im Bauwerksverzeichnis bei Planfeststellungsbeschlüssen können somit entbehrlich werden.

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu Buchstabe a**

Zu Satz 1 und Satz 2:

Mit der Änderung im Satz 1 werden Radschnellverbindungen genehmigungstechnisch den Gemeinde- und sonstigen Straßen (unter die beispielsweise heute selbständige Radwege fallen) gleichgestellt. Eine Planfeststellungsbedürftigkeit für Radschnellverbindungen ergibt sich dann nur noch bei Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Satz 2), eine Planfeststellungsmöglichkeit bei fehlenden Zustimmungen betroffener Dritter (vgl. Satz 3).

Zum Satz 3:

Die schon bisher gegebene Möglichkeit, ein Planfeststellungsverfahren durchführen zu lassen, auch wenn die Durchführung eines solchen durch das Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird an die geänderten Regelungen in Satz 5 angepasst. Diese Möglichkeit muss schon aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses verbleiben, um Maßnahmen bei Bedarf auch gegen den Willen betroffener Grundeigentümer umsetzen zu können. Die Möglichkeit muss auch bei allen Straßenklassen einschließlich der Radschnellverbindungen bestehen. Antragsteller ist in der Folge damit auch nicht notwendigerweise immer (nur) die Gemeinde.

Zum Satz 5:

Der Satz 5 wird neu eingefügt.

§ 39 Abs. 1 SächsStrG übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 17 Abs. 1 FStrG. Damit wird eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Staats- und sonstigen, § 39 Abs. 1 SächsStrG unterfallenden Straßen gewährleistet.

Anders als § 17 Abs. 1 FStrG für die Bundesfernstraßen sieht § 39 Abs. 1 SächsStrG bislang keine Definition der „Änderung“ bestehender Straßen und Wege vor.

Was unter einer Änderung zu verstehen ist, wurde bisher im SächsStrG nicht gesetzlich definiert. Dies hat dazu geführt, dass dieser Begriff teilweise sehr weit ausgelegt worden ist. Auch geringere bautechnische Änderungen sollten bisher erfasst sein. Das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens besteht bei unwesentlichen baulichen Umgestaltungen einer Straße indessen nicht. Als besonderes, förmlich ausgestaltetes Verfahren zielt es darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. In Anlehnung an die 16. BImSchV wird zunächst klargestellt, dass eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr stets als Änderung zu qualifizieren ist.



Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Staatsstraße oder Kreisstraße ohne Kapazitätserweiterung, etwa im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke, sind danach nicht als Änderung im Sinne von Satz 1 zu qualifizieren.

Diese Baumaßnahmen zielen regelmäßig nur auf eine Substanzerhaltung und eventuelle Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen (ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmengen zu erhöhen). Daher ist es gerechtfertigt, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen und sie somit nur als Unterhaltung zu qualifizieren.

Dass es um den Ersatz desselben Bauwerkes geht, heißt jedoch nicht, dass die gleiche oder nur annähernd gleiche Verkehrsbelastung im Vergleich mit derjenigen gegeben ist, die dem seinerzeitigen Planfeststellungsverfahren als prognostische Annahme zu Grunde gelegen hat. Daher sollte es selbstverständlich sein, dass der zuständige Straßenbaulastträger von sich aus darauf hinwirkt, dass der Lärmschutz überprüft wird und erforderlichenfalls an eine erhöhte Verkehrsbelastung entsprechend angepasst wird.

Des Weiteren setzt eine unerhebliche bauliche Umgestaltung, die der Unterhaltung zugeordnet wird, voraus, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können. Diese Regelung dient der Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie). Der Begriff der Änderung nach dem UVP-Recht richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Fachrecht. Nach der UVP-Richtlinie ist für die Änderung oder Erweiterung von bereits durchgeführten Straßenbauprojekten, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, im Rahmen einer Einzelfallprüfung, nach Schwellenwerten oder einer Kombination aus beidem zu prüfen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (Artikel 4 Absatz 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Nummern 10a und 13a des Anhangs II der UVP-Richtlinie). Die bauliche Umgestaltung kann daher nur als unerheblich und damit als Unterhaltungsmaßnahme qualifiziert werden, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können, da ansonsten kein Trägerverfahren vorhanden ist, um gegebenenfalls die Umweltverträglichkeitsprüfung als deren unselbstständigen Teil und mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§§ 2, 3 Absatz 3 SächsUVP, §§ 18 ff. UVP). Die Bewertung, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können, hat sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen an den Kriterien nach der Anlage 3 des UVP zu orientieren. Des Weiteren können die Schwellenwerte nach Anlage 1 Nummer 2 SächsUVP als Orientierung herangezogen werden. Sofern in Natura 2000-Gebieten die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, handelt es sich nicht mehr um eine unerhebliche Umgestaltung, sondern um eine Änderung.

Unerhebliche bauliche Umgestaltungen sind als Unterhaltungsmaßnahme auch kein Ausbau im Sinne der Anlage 1 Nummer 2 bis 4 des SächsUVP.

Nach der Änderung des FStrG wurden auch in den Straßengesetzen anderer Bundesländer vergleichbare Einschränkungsansätze eingeführt (§ 37 Abs. 1 StrG BaWü, § 33 Abs. 1 Satz 3 HStrG, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Dem soll nun auch in Sachsen gefolgt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit den Änderungen in § 39 Abs. 1 Satz 5 wird die Bedeutung der bisherigen Zuständigkeitszuweisung des § 39 Abs. 6 SächsStrG zwar zurückgehen. Dennoch sind weiterhin

Entscheidungssituationen vorstellbar, wonach die mit der bisherigen Regelung beabsichtigte Umsetzung kleinerer Vorhaben ohne nennenswertes Konfliktpotenzial durch eine „Amtsfreigabe“ möglich wäre, nicht erreicht werden kann, weil es einer vorgreiflichen, feststellenden Negativentscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die aktuelle, auf einer Gesetzesauslegung basierende Praxis verkompliziert und verlängert gerade diese Verfahren unnötig. Die Änderung stellt klar, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 74 Abs. 7 VwVfG auch die Zuständigkeit zur UVP-Vorprüfung umfasst.

Die Zuständigkeit zur Prüfung der Entbehrlichkeit eines Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 39 Abs. 6 SächsStrG der Straßenbaubehörde zugewiesen (sogenanntes „Amtsfreigabeverfahren“). Zu den zu prüfenden, tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 74 Abs. 7 VwVfG zählt, dass nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss. Das wäre bei einer notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung der Fall. Aus § 5 Absatz 1 Satz 2 SächsUVPG wurde in der Praxis bislang abgeleitet, dass die im Rahmen des § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG durchzuführende UVP-Vorprüfung als eigenständiges Prüfverfahren der Landesdirektion Sachsen innerhalb des Prüfverfahrens der Straßenbaubehörde durchzuführen ist. Denn zum Zeitpunkt der Prüfung der UVP-Pflicht durch die Straßenbaubehörde im Rahmen ihrer Prüfung, ob eine Amtsfreigabe möglich sei, stünde die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde noch nicht fest.

Diese bisherige Auslegung der bestehenden Gesetzlichkeiten war aber nicht zwingend. Der allgemeinen Auffangregelung für zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung noch unklaren Behördenzuständigkeiten in § 5 Absatz 1 Satz 2 SächsUVPG steht die konkrete landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an die Straßenbaubehörde nach § 39 Abs. 6 SächsStrG gegenüber. Nach dieser soll die Straßenbaubehörde über die Entbehrlichkeit eines Zulassungsverfahrens und damit im Ergebnis über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheiden. Die zu treffende Entscheidung umfasst die (bereits heute stattfindende) Prüfung sämtlicher in § 74 Abs. 7 VwVfG aufgelisteten Tatbestandsmerkmale, also auch der UVP-relevanten Tatbestände. Einer Überprüfung der UVP-Feststellung der Straßenbaubehörde durch die Landesdirektion Sachsen in den Fällen, in denen der Straßenbaubehörde die Unterbleibensentscheidung nach § 74 Abs. 7 VwVfG übertragen wurde, bedarf es nicht. Dies wird nun durch die Ergänzung klargestellt.

Ein negatives UVP-Prüfungsergebnis ist auch bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Somit führt die Vorprüfung durch die Straßenbaubehörde und die bestehende Notwendigkeit, das negative Prüfergebnis bekannt zu geben, auch nicht zu einem Mangel an Transparenz oder Einschränkungen beim Rechtsweg.

Ein Konflikt mit europarechtlichen Vorschriften besteht nicht.

In der konkreten Fallkonstellation wird daher die Straßenbaubehörde über § 39 Abs. 6 SächsStrG zur zuständigen Behörde erklärt.

Die damit zusammenhängende Bekanntgabepflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG) ist eine neue Pflicht für die Straßenbaubehörden. Da aber gleichzeitig die Abstimmungen mit der Landesdirektion Sachsen wegfallen (da die Straßenbaubehörde selbstständig entscheiden darf), führt dies im Ergebnis nicht zu einer Mehrbelastung der Straßenbaubehörden. Im Gegenteil: Durch den Wegfall der Abstimmungen mit der Landesdirektion Sachsen wird erwartet, dass die Straßenbaubehörden diesbezüglich entlastet werden. Die Verfahren können schneller und unbürokratischer durchgeführt werden. Zudem ist der Aufwand für die Straßenbaubehörden für die Erstellung des Negativtestates relativ gering, denn es kann auf das Ergebnis der intern ohnehin erfolgten UVP-Vorprüfung zurückgegriffen werden.

### **Zu Buchstabe c**

Es soll im SächsStrG eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden, die dem § 17c FStrG weitgehend entspricht.

Damit soll vermieden werden, dass der Plan nach zehn Jahren außer Kraft tritt und ein komplett neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Umsetzbarkeit aufwendig erstellter Planfeststellungsbeschlüsse wird somit verlängert, ohne dass planfeststellungsbeschlusserhaltende Baubeginne geschaffen werden müssen.

### **Zu Buchstabe d**

Zum 1. Januar 2021 wurde das Fernstraßen-Bundesamt als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur errichtet (§ 1 Absatz 1 FStrBAG).

Für Bundesautobahnen ist seit 1. Januar 2021 das Fernstraßen-Bundesamt die Anhörungsbehörde, die Planfeststellungsbehörde und die Plangenehmigungsbehörde (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FStrBAG). Diese Aufgaben liegen somit nicht mehr bei der Landesdirektion Sachsen.

Im Regelfall tritt das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein. In bestimmten Konstellationen haben die Länder aber begonnene Verfahren noch zu Ende zu führen. Dies ist in der Übergangsregelung des § 3 Absatz 2 FStrBAG geregelt. Diese Verfahren für Bundesautobahnen sind daher von der Landesdirektion Sachsen noch fortzuführen.

Für Bundesstraßen bleibt die Landesdirektion Sachsen auch weiterhin Anhörungsbehörde, Planfeststellungsbehörde und Plangenehmigungsbehörde.

### **Zu Nummer 19**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Begriff des Sachverständigen wird sprachlich in den Plural gesetzt.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 7 entspricht der Änderung im § 18f Abs. 7 FStrG. Damit wird ermöglicht, dass auch zugunsten von Unterhaltungsmaßnahmen die vorzeitige Besitzeinweisung erfolgen kann. Notwendig macht dies die geplante Änderung im § 39 Abs. 1 Satz 5 SächsStrG, denn danach sind Unterhaltungsmaßnahmen keine planfeststellungspflichtigen Änderungen.

Wenn beispielsweise eine Baumaßnahme keine erhebliche bauliche Umgestaltung darstellt, dann liegt auch keine Änderung im Sinne des neuen § 39 Abs. 1 Satz 5 SächsStrG vor und die Planfeststellungspflicht entfällt. Diese Umgestaltung wird dann nicht mehr dem Begriff „Bau“ oder „Änderung“, sondern dem Begriff „Unterhaltung“ zugeordnet. Allerdings kann auch bei diesen Unterhaltungsmaßnahmen der Bedarf einer Besitzeinweisung bestehen.

Die Regelung im Satz 2 dient der Klarstellung. Unterhaltungsmaßnahmen werden weder planfestgestellt noch plangenehmigt. Insoweit ist der Verweis im neuen Absatz 7 Satz 1 auf Absatz 1 anzupassen, im Übrigen gelten aber die Absätze 1 bis 6 SächsStrG.

Der Grundrechtseingriff in das Eigentum wird dadurch gerechtfertigt, dass „der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten“ sein muss (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) und dass eine Entschädigung zu leisten ist (§ 42 Abs. 5 SächsStrG).

#### **Zu Nummer 20**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 43 SächsStrG regelt neben der Enteignung auch die Entschädigung. Dies soll die ergänzte Überschrift zum Ausdruck bringen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung im Satz 2 entspricht der Änderung im § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG.

Es wird geregelt, dass auch zum Zwecke der Unterhaltung von Straßen die Enteignung zulässig ist. Durch den neuen § 39 Abs. 1 Satz 5 sind Baumaßnahmen auch dann Unterhaltungsmaßnahmen, wenn sie beispielsweise wegen der Anpassung an das aktuelle Regelwerk mehr Grundfläche in Anspruch nehmen oder neue Anlagen erfordern.

Wenn beispielsweise eine Baumaßnahme keine erhebliche bauliche Umgestaltung darstellt, dann liegt auch keine Änderung im Sinne des neuen § 39 Abs. 1 Satz 5 SächsStrG vor und die Planfeststellungspflicht entfällt. Diese Umgestaltung wird dann nicht mehr dem Begriff „Bau“ oder „Änderung“, sondern dem Begriff „Unterhaltung“ zugeordnet. Allerdings kann auch bei diesen Unterhaltungsmaßnahmen der Bedarf einer Enteignung bestehen.

Der Grundrechtseingriff in das Eigentum wird dadurch gerechtfertigt, dass die Enteignung notwendig sein muss (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG) und dass eine Entschädigung nach dem SächsEntEG zu leisten ist.

#### **Zu Nummer 21**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung im Satz 4 wird der Regelungsgehalt nicht verändert.

Jedoch soll für den praktischen Vollzug sprachlich klarer herausgestellt werden, dass es im Satz 4 nur um die anderen sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) SächsStrG gehen kann.

Der Satz 4 hat in vielen kleinen Gemeinden praktische Relevanz. Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt besser und schneller erkennbar.

##### **Zu Buchstabe b**

Neben den Einwohnern werden nun auch die Einwohnerinnen sprachlich separat erwähnt.

#### **Zu Nummer 22**

Die bisherige Einschränkung „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ soll gestrichen werden, da die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung davon nicht abhängig gemacht werden kann. Die Schneeberäumung und das Streuen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist nicht nur für die Transportwege der Bürger, der Postdienstleistungen oder der Müllabfuhr notwendig. Auch Rettungsdienste und Feuerwehren müssen bei Schnee und Glätte die öffentlichen Straßen nutzen können. Nutzbare Straßen im Winterhalbjahr gehören zur Daseinsvorsorge und sind auch ein Wettbewerbsfaktor.

Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 für den Freistaat Sachsen betont an mehreren Stellen die Bedeutung der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Auch für diese Gleichwertigkeit ist die Streichung erforderlich.

### **Zu Nummer 23**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung in § 52 Abs. 1 Nr. 4 wird insbesondere den Bürgern in der Praxis deutlich gemacht, dass Arbeiten an der Straße zwingend der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen. Wenn Arbeiten an der Straße ohne diese vorherige Zustimmung ausgeführt werden, so kann dieses Verhalten durch eine Geldbuße sanktioniert werden. Dies dient dem Schutz der Straßenbenutzer. Der Wortlaut orientiert sich dabei am § 52 Abs. 1 Nr. 9 SächsStrG.

#### **Zu Buchstabe b**

Die erste Ergänzung in § 52 Abs. 1 Nr. 9 ist notwendig, um klarzustellen, dass die vertragliche Regelung vorher abzuschließen ist.

Die zweite Ergänzung in § 52 Abs. 1 Nr. 9 ist erforderlich, um einen sprachlichen Gleichklang zum Wortlaut des § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG herzustellen, wo ebenfalls von einer „vorherigen Zustimmung“ gesprochen wird.

### **Zu Nummer 24**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes können Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren beantragt worden sein.

Der neue § 59 regelt als Übergangsvorschrift, dass schon beantragte Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren noch nach den alten Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen sind.

Das gilt für die Verwaltungsverfahren einschließlich daran anschließender Rechtsbehelfsverfahren.

Relevant ist hierfür der Eingang des Antrages bei der Planfeststellungsbehörde.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Es wird das Inkrafttreten geregelt.